



Kostentragung bei Eisenbahnkreuzungen: Weiterer Erfolg für die Gemeinden bei den Höchstgerichten

In einem Verfahren betreffend die Kostentragung von Gemeinden bei Eisenbahnkreuzungen ist ein weiterer Erfolg gelungen. Grundsätzlich sieht das Gesetz bei einer Gemeindestraße eine Kostenteilung 50:50 für Eisenbahnunternehmen und Gemeinde vor. Innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtskraft des Sicherungs- oder Auflassungsbescheids kann aber ein Antrag auf Abweichung von dieser Kostenentscheidung gestellt werden. In einem solchen Kostenentscheidungsverfahren muss das Gutachten einer Sachverständigenkommission eingeholt werden.

RA Mag. Kathrin Bayer,
EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH



Die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen stellt unsere Gemeinden vor eine entscheidende Kosten- und Rechtsfrage.

Adobe Stock

Das Problem: Die Sachverständigenkommission arbeitet oft langsam.

Wenn dann ein Gutachten vorliegt, sind die Behörden vielfach nicht damit zufrieden - insbesondere, wenn dieses besonders positiv für die Gemeinden ausfällt.

Deshalb folgen meist mehrere Gutachtensverbesserungen, die zu weiteren Verzögerungen der Kostenentscheidung führen. Die Behörden (und Verwaltungsgerichte) waren bisher der Auffassung, die Gemeinden müssten sich mit diesen Verzögerungen abfinden.

Der Verwaltungsgerichtshof als Höchstgericht hat sich aktuell damit auseinandergesetzt, ob die Ge-

meinden sich gegen diese Endlosschleifen an Verbesserungsaufträgen und damit Verzögerungen wehren können. Konkret bestand die Frage darin, ob also für die Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten besteht, auch wenn ein (nach Ansicht der Behörde) unvollständiges oder unschlüssiges Gutachten der Sachverständigenkommission vorliegt.

Diesen Rechtsanspruch hat der Verwaltungsgerichtshof klar bejaht. Auch wenn die Behörde mit einem Gutachten nicht einverstanden ist, muss innerhalb von sechs Monaten über den

Kostenentscheidungsantrag entschieden werden. Dabei kann dann auch auf andere Beweismittel - z.B. ein Gutachten eines anderen Sachverständigen - zurückgegriffen werden. Eine Bindung an das Ergebnis eines Gutachtens der Sachverständigenkommission besteht nämlich nicht.

Für die Gemeinden wird es damit leichter, eine Entscheidung im Kostenentscheidungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist zu erwirken.

Auch die Vorlage von sonstigen Gutachten und anderen Beweismitteln im Verfahren ist ausdrücklich zulässig.

Einen ausführlichen Bericht dazu lesen Sie in unserer nächsten Ausgabe!

Das Verfahren wurde von der Kanzlei Eisenberger & Herzog betreut.

In Abstimmung mit dem Gemeindebund betreut die Kanzlei seit etwa 3 Jahren in einem Team von 4 Juristen (Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger, Mag. Kathrin Bayer, Mag. Jasmin Wurzinger, Dr. Iris Murer) Gemeinden in Kostenentscheidungsverfahren.

Bisher konnten schon 4 für alle Gemeinden relevante Verfahren gewonnen werden.

Kontakt:

g.eisenberger@ehlaw.at



ENERGIE STEIERMARK

E-MOBILITÄT
DAHEIM-APP
BREITBAND
ENERGIEEFFIZIENZ

**Verlässlicher Partner
für unsere Gemeinden.**

www.e-steiermark.com



Datenschutzverordnung Neu: Die Zeit drängt! Serviceangebote nutzen!

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, tritt ab 25. Mai 2018 die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft, die auch von den STEIRISCHEN GEMEINDEN umzusetzen ist. Der Gemeindebund Steiermark bietet dazu eine Reihe von Servicemaßnahmen an, um unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.

Auch wenn die hohen Geldbußen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht für Gemeinden gelten, empfehlen wir dringend, die Vorgaben der DSGVO einzuhalten. Die entsprechenden Vorkehrungen sind deshalb so wichtig, weil den Bürgern das Grundrecht auf Datenschutz zusteht. Theoretisch wäre bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ein Schadenersatzanspruch gegenüber den Gemeinden denkbar.

Neuer Leitfaden der Datenschutzbehörde

Nähere Informationen finden Sie dazu in einem umfangreichen Leitfaden der Datenschutzbehörde, der auf **unserer Homepage unter www.gemeindebund.steiermark.at** zum Download bereit steht.

Praxiskatalog mit Handlungsempfehlungen

Um den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Anforderung der Datenschutzgrundverordnung zu geben, erarbeiten der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund

gemeinsam mit der FH Hagenberg einen **Best-Practice-Katalog mit Handlungsempfehlungen**. Wir werden unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN rechtzeitig informieren, sobald dieses Tool fertiggestellt ist.

Neues Serviceangebot: Datenschutz auslagern!

Um unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN bestmöglich zu entlasten, hat sich der Gemeindebund Steiermark dazu entschlossen, **den Gemeinden bei Bedarf Datenschutzbeauftragte zur Verfügung zu stellen**, die sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Leistungen erbringen können.

Aufgrund unserer **Rundmail vom 2. Februar** hat bereits eine sehr große Zahl an Gemeinden ihr Interesse an dieser Dienstleistung bekundet.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass das Angebot des Gemeindebundes auf die ausgelagerten Gesellschaften des Privatrechts der Gemeinden ausgedehnt werden muss, um alle relevanten Sachverhalte zu erfassen. Mit den Gemeindeverbänden wird diesbezüglich vom GEMEINDEBUND STEIERMARK



Gemeindebundpräsident Erwin Dirnberger und GF Martin Ozimic stellen ein umfassendes Serviceangebot zusammen.

Fischer

gesondert Kontakt aufgenommen werden.

Da der Gemeindebund dafür zusätzliches Personal benötigt, muss diese Leistung zwar kostenpflichtig - aber ohne Gewinnaufschlag - angeboten werden. Somit können die Kosten für unsere Gemeinden in einem vertraglichen Rahmen gehalten werden.

Um die notwendigen Personalressourcen planen zu können, bittet der Gemeindebund Steiermark **alle interessierten Gemeinden, die sich noch nicht bei uns gemeldet haben, um eine entsprechende Mitteilung**, aufgrund derer ein konkretes Angebot erstellt werden kann.

Umfangreiches Schulungsangebot

Darüber hinaus wird der Gemeindebund Steiermark den STEIRISCHEN GEMEINDEN auch ein umfassendes **Schulungsprogramm** anbieten, in dem nicht zuletzt auch die not-

wendigen Informationen für die Datenverarbeiter enthalten sein werden.

Abstimmung mit den Softwareanbietern

Das Angebot des Gemeindebundes wird auch mit allen in der Steiermark tätigen kommunalen Softwareanbietern abgestimmt, damit auch die Schnittstelle zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem jeweiligen Softwareunternehmen klar definiert werden kann.

Alle Detailinformationen folgen in Kürze!

Unser Serviceangebot wird in Kürze entsprechend erweitert, alle Detailinformationen folgen in den nächsten Wochen!

Für alle Rückfragen steht Ihnen der Gemeindebund Steiermark unter (0316) 82 20 79 bzw. post@gemeindebund.steiermark.at selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Neue Kehrordnung 2018:

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Mit 1. Februar 2018 ist die Kehrordnung 2018 (LGBl Nr. 14/2018) in Kraft getreten.

Wesentliche Änderung gegenüber der Kehrordnung 2000 ist, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes im Wesentlichen eingeschränkt wurde auf die „sicherheitsrelevanten Tätigkeiten“ an Feuerungsanlagen. Diese Einschränkung war durch die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie bedingt. Die „nicht sicherheitsrelevanten Tätigkeiten“ der Rauchfangkehrer finden ihre Grundlagen nunmehr in der Gewerbeordnung.

Mag. Michael Neuner, Gemeindebund Steiermark

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten werden laut der neuen Kehrordnung definiert zum einen als „das Überprüfen von Feuerungsanlagen durch genaue augenscheinliche Kontrollen (allenfalls unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten) samt der damit in Zusammenhang stehenden notwendi-

gen Kehrmaßnahmen zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes“ und zum anderen als die „Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Gefahrabwehr“.

Regelmäßige Kontrollen

Ein wesentliches Ziel der neuen Kehrordnung ist es, Kohlenmonoxid- und

Brandgefahr zu reduzieren.

Alle fünf bis zehn Jahre muss nun - je nachdem, welche Heizung man hat - die Dichtheit der Anlage überprüft werden, ebenso, ob genügend Luft da ist, um den nötigen Abzug im Kamin zu gewährleisten. Einmal jährlich wird es auch eine optische Kontrolle des gesamten Rauchfanges geben, um sicherzustellen, dass niemand Öfen an der falschen Stelle angeschlossen hat.

Mehr Zuständigkeiten für die Rauchfangkehrer

Neben erhöhten Meldeverpflichtungen für die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen wurden nunmehr zusätzliche Überprüfungsverpflichtungen von Abgasanlagen im Gesetz (§ 8) verankert und die Rauchfangkehrer mit vermehrten Zuständigkeiten betraut.

Nimmt ein Rauchfangkehrer im Zuge seiner sicherheitsrelevanten Tätigkeiten Mängel wahr, die eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum befürchten lassen, so hat er - neben der Meldung an die zuständige Behörde - nunmehr auch selbst gemäß § 5 Z 9 Kehrordnung ein sofortiges Heizverbot auszusprechen.

Auch Bürgermeister sind weiterhin in der Pflicht

Dieses Heizverbot stellt unseres Erachtens nach einen Bescheid dar, der neben der mündlichen Verkün-

dung vom Rauchfangkehrer auch nach den Vorgaben des § 62 Abs 2 AVG niederschriftlich zu beurkunden und auf Antrag der Partei gem. § 62 Abs 3 AVG vom Bürgermeister ein Bescheid auszufertigen ist.

Sollte der Verpflichtete festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigen, sind vom Bürgermeister allenfalls auch die notwendigen Instandsetzungsaufträge nach den baugesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Als außerordentlich positiv ist zu vermerken, dass es uns gelungen ist, die im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Wiedereinführung einer allgemeinen Feuerbeschau auch für nicht besonders brandgefährdete Anlagen zu verhindern.

Rauchfangkehrerfibel ist bereits in Ausarbeitung

Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit der zuständigen Fachabteilung und der Innung der Rauchfangkehrer eine Unterlage („Rauchfangkehrerfibel“) zu erstellen, die sowohl den Rauchfangkehrern als auch den Gemeinden eine leichtere Handhabung der gesetzlichen Vorgaben und Neuerungen der Kehrordnung 2018 möglich machen soll.

Für alle Rückfragen steht Ihnen der Gemeindebund Steiermark unter (0316) 82 20 79 bzw. post@gemeindebund.steiermark.at selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.



Die Rauchfangkehrer erhalten durch die neue Kehrordnung mehr Kompetenzen, aber auch zusätzliche Aufgaben.

Adobe Stock



Auswirkungen und offene Rechtsfragen zum Verbot des Pflegeregresses

Wie bereits im redaktionellen Teil dieser Ausgabe der *Gemeinde* berichtet wird, führt die Abschaffung des Pflegeregresses durch den Bundesgesetzgeber zu erheblichen finanziellen Belastungen, deren konkrete Auswirkungen derzeit nur vorsichtig geschätzt werden können.

Neben den finanziellen Auswirkungen und den Fragen danach, wie das notwendige Pflegepersonal ausgebildet und bereit gestellt werden soll, bleiben aber auch Rechtsunsicherheiten, die mit dem Verbot des Pflegeregresses verbunden sind.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 330 a ASVG, ist ein Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen wurden, sowie auf jenes der Angehörigen, Erben und Geschenknehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Mit der Folgebestimmung des § 330 b wird den Ländern ein Anteil am Einnahmenentfall durch das Verbot des Pflegeregresses vom Bundesminister für Finanzen im Ausmaß von 100 Millionen Euro jährlich nach dem gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2017 für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung aus dem Pflegefonds abgegolten.

Da in der Steiermark ein höherer Anteil an über 65-jährigen Menschen lebt, entsteht dadurch für unser Bundesland eine weitere Benachteiligung.

Mit der weiteren Verfassungsbestimmung des § 707 a Abs 2 wurde nun auch noch geregelt, dass ab dem Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018 keine Ersatzansprüche mehr geltend gemacht werden und laufende Verfahren einzustellen sind.

Dem entgegen stehende Landesgesetze treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über

den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu einem auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

Diese Verfassungsbestimmung wirft mehrere – aus unserer Sicht offene – Fragen mit erheblichen Auswirkungen auf die Träger der Sozialhilfe in der Steiermark auf. Unklar ist im Besonderen nicht nur, was unter „Geltendmachung von Ersatzforderungen“ zu verstehen ist und wie die Vorgabe, laufende Verfahren einzustellen, umgesetzt werden soll.

Bei näherer Betrachtung der Bestimmungen liegen vor dem Hintergrund der verschiedenen Tatbestände die in der Praxis vorkommen, unterschiedliche Meinungen über die Rechtsfolgen zwischen dem Bundesministerium für Soziales, der Abteilung 8 im Amt der Steiermärkischen

Landesregierung und den Sozialhilfverbänden sowie dem Gemeindebund Steiermark und dem Städtebund vor.

Im Kern ist zu sagen, dass das BM für Soziales generell den Standpunkt vertritt, dass für sämtliche Forderungen, denen zum 31.12.2017 kein rechtskräftiger Titel (Bescheid oder Vergleich) zu Grunde liegt, weder ein Titel erwirkt, noch durchgesetzt werden kann, was in einigen Fallkonstellationen seitens des Landes Steiermark anders gesehen wird.

Derzeit werden die Rechtsfragen geprüft, wobei im Konfliktfall die Ansprüche der Sozialhilfverbände aus dem Pflegeregress mit Hilfe der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Zivilverfahren gegen die (eventuell) regresspflichtigen Personen, durchgesetzt werden müssten.

Wir werden in der kommenden Ausgabe näher über den Fortgang in dieser Sache berichten.

Seminare der Gemeindeverwaltungsakademie: www.gemeindebund.steiermark.at/akademie

- ◆ Leitfaden durchs Labyrinth - Die Vergebührung im baubehördlichen Verfahren: 01.03.2018
- ◆ Bundesabgabenordnung - Modul 3: 06.03.2018
- ◆ Standortmarken: Gemeinden zukunftssicher machen: 07.03.2018
- ◆ Kommunale Infrastruktur im GIS-Stmk - Vertiefung: 08.03.2017
- ◆ Örtliche Raumplanung: all-inclusive - Grundlagenseminar: 14.03.2018
- ◆ Namensrecht: 15.03.2018
- ◆ STVO - Die Gemeinde als Straßenerhalter und Straßenpolizeibehörde: 20.03.2018

Weitere Informationen zu unserem Seminarangebot finden Sie unter:
www.gemeindebund.steiermark.at/akademie